

Wirtschaft

Zulassung und Prüfung der Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe durch die Abteilung für Wirtschaft und die Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin

11

Die Zulassung und Prüfung von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Buchsachverständigen, Steuerberatern und Helfern in Steuersachen erfolgt auf Grund der vor dem 8. Mai 1945 geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder auf Grund des Gesetzes Nr. 1 des Kontrollrates ihre Wirksamkeit verloren haben.

Die Aufgaben der in den Bestimmungen genannten Behörden der Wirtschaftsverwaltung sind auf Grund der bestehenden Verhältnisse der Abteilung für Wirtschaft, die Aufgaben der Finanzbehörden der Finanzabteilung beim Magistrat von Groß-Berlin zugefallen. An die Stelle früherer Berufsorganisationen, treten nunmehr neue Berufsvereinigungen, wenn ihre Gründung von den zuständigen Stellen genehmigt worden ist.

» 2

Von dieser Regelung sind ausgenommen Vermögensberater und Vermögensverwalter ferner Personen, die sich ausschließlich mit der Beratung in Organisations- und Finanzangelegenheiten befassen sowie die Angehörigen der technischen, freien Berufs- (beratende und freischaffende) Architekten, Ingenieure, Chemiker, Techniker, Zeichner u. a.).

Die von dieser Regelung ausgenommenen Personen sind auf Grund der bestehenden Bestimmungen nicht berechtigt zur Vornahme von Wirtschaftsprüfung und Buchprüfungen, zur Hilfeleistung in Steuerangelegenheiten und zur Hilfeleistung bei der Buchführung. Wer eine Tätigkeit dieser Art ausüben will, muß für ein Mitglied der oben bezeichneten wirtschafts- und steuerberatenden Berufe zugelassen sein.

13

Die Zulassung und Prüfung von Wirtschaftsprüfern erfolgt auf Grund der Bestimmungen über die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer die auf der Rechtsgrundlage der Ländervereinbarung über die öffentliche Bestellung der Wirtschaftsprüfer erlassen worden sind. Solange eine Fachvereinigung der Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 1 nicht besteht, werden die dem früheren Institut für Wirtschaftsprüfer hinsichtlich der Zulassung und Prüfung zugewiesenen Rechte durch einen Fachausschuß ausgeübt, der von der Abteilung für Wirtschaft nach demokratischen Grundsätzen aus den Reihen der Wirtschaftsprüfer berufen wird.

§ 4

Die Zulassung und Prüfung der vereidigten Buchprüfer erfolgt auf Grund der Zulassungs- und Prüfungsordnung gemäß Erlaß des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 9. November 1937. Solange eine Fachvereinigung der vereidigten Buchprüfer im Sinne des § 1 nicht besteht, werden die dem früheren Berufsorganisationen übertragenen Rechte und Aufgaben durch einen Fachausschuß ausgeübt, der von der Abteilung für Wirtschaft nach demokratischen Grundsätzen aus den Reihen der vereidigten Buchprüfer berufen wird.

» 5

Die Rechtsgrundlage für die Zulassung und Prüfung von Steuerberatern, die nicht Rechtsanwälte sind, besteht in den hierzu ergangenen Erlassen des Reichsministers für Finanzen, insbesondere der Erlasse vom 16. Februar 1937 und 16. Februar 1941 sowie der Prüfungsordnung vom 3. April 1937 mit Änderung vom 24. Juni 1939.

§ 6

Da die sonstigen Buchsachverständigen auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als Helfer in Steuersachen zugelassen sein müssen, ist für ihre Zulassung und Prüfung die in § 107 a Abs. 1 RAO getroffene Regelung nebst den hierzu ergangenen Verordnungen des Reichsfinanzministers, insbesondere die Verordnung vom 1. Januar 1936 maßgeblich. Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Buchsachverständiger“ neben der vorgeschriebenen Bezeichnung „Helfer in Steuersachen“ wurde früher von der Reichsberufungsgruppe Buchsachverständige verliehen, an deren Stelle gegenüber der für die Bestellung als Helfer in Steuer-Sachen zuständigen Finanzbehörde nunmehr der Vertrauensrat der Helfer in Steuersachen tritt.

91

Bei der Abteilung für Wirtschaft wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuß für Wirtschaftsprüfer, ferner ein Zulassungs- und Prüfungsausschuß für vereidigte Buchprüfer auf Grund der bestehenden Bestimmungen gebildet. Die Finanzabteilung — Generalsteuereinsicht — bildet ihrerseits einen Zulassungs- und Prüfungsausschuß für Steuerberater, in den sie zwei Lehrer der Finanzschule Berlin oder zwei Angehörige der Berliner Steuerverwaltung beruft neben einem dritten Mitglied aus dem Berufsstand der Steuerberater. Dieses Mitglied soll gleichzeitig Mitglied des Prüfungs- und Zulassungsausschusses für Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sein.

Die Zulassung und Prüfung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern erfolgt gemeinsam durch den jeweils zuständigen Ausschuß der Abteilung für Wirtschaft mit dem Zulassungs- und Prüfungsausschuß für Steuerberater, insbesondere werden die Prüfungen gemeinsam durch die beiden Ausschüsse vorgenommen.

98

Die schriftliche Prüfung der Wirtschaftsprüfer wird mindestens eine Arbeit aus dem Gebiet der Buchführung und Bilanzierung umfassen, die gleichzeitig auf die hiermit in Berührung stehenden Steuerfragen eingeht. Ferner ist in jedem Fall eine schriftliche Prüfungsaufgabe aus dem Gebiet der Steuern vorzulegen und Ertrag zu erstellen. In dieser Aufgabe ist gleichzeitig ergänzend das Gebiet der Vermögens- und Umsatzsteuern zu berühren. Die mündliche Prüfung wird so gestaltet, daß die in Ziff. 5 Abs. 4 der Steuerberater-Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfächer ausreichend geprüft werden.

Infolge dieser Regelung entspricht das Examen gleichzeitig den Anforderungen der Prüfungsordnungen für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Auf Grund des Prüfungsergebnisses wird gemeinsam durch beide Ausschüsse festgestellt, ob das Prüfungsziel erreicht ist. Wenn dabei einer der beiden Ausschüsse mit der Mehrheit seiner Ausschußmitglieder widerspricht, ist die Prüfung weder als Wirtschaftsprüfer noch als Steuerberater bestanden.

i 9

Das Examen der vereidigten Buchprüfer wird in gleicher Weise wie das Examen der Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Dadurch wird auch das Examen der vereidigten Buchprüfer gleichzeitig als Steuerberaterexamen im Sinne der Prüfungsordnung vom 3. April 1937 gestaltet. Die Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die beiden Prüfungsausschüsse erfolgt in gleicher Weise wie bei dem Wirtschaftsprüferexamen.

s 10

Da der Prüfling bei Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens bzw. des Examens als vereidigter Buchprüfer gleichzeitig das Steuerberaterexamen ablegt, erhält er nach Ablegung der Prüfung einerseits vom dem Vorsitzenden des Wirtschaftsprüfer-Prüfungsausschusses bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für vereidigte Buchprüfer ein Zeugnis über die Ablegung des Examens als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer, andererseits vom dem Vorsitzenden des Steuerberater-Prüfungsausschusses das Zeugnis über die Ablegung der Steuerberaterprüfung. Auf Grund dieser Zeugnisse erfolgt seine Bestellung zu beiden Berufsgraden. Die Berufsbezeichnung lautet:

„Wirtschaftsprüfer
Steuerberater“ oder „Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater“.

» 11

Außer den vorstehend vorgesehenen Prüfungen und Bestellungen findet in Zukunft keine Zulassung als Steuerberater mehr durch die Finanzabteilung — Generalsteuereinsicht — statt. Den für Groß-Berlin zugelassenen Steuerberatern wird die Bestellung als vereidigter Buchprüfer nach den in § 7 der Bestimmungen für vereidigte Buchrevisoren vorgesehenen Erleichterungen gestattet, sofern sie einen Antrag bis zum 31. Dezember 1947 bei der Abteilung für Wirtschaft einreichen. Steuerberater, die später von auswärts nach Berlin zuziehen, müssen binnen einer Frist von 6 Monaten sich der Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer unterziehen. Bei Nichtablegung der Prüfung wird die Zulassung als Steuerberater von der Finanzabteilung — Generalsteuereinsicht — widerrufen.

Ohne gleichzeitige Bestellung als vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer werden wegen des Wegfalls einer gesonderten Steuerberaterprüfung auf Grund der bestehenden Bestimmungen nur noch Rechtsanwälte oder solche Personen zu Steuerberatern bestellt, die auf Grund langjähriger Praxis als Autorität auf dem Gebiet des Steuerwesens gelten. Die letztgenannte Voraussetzung wird von der Finanzabteilung — Generalsteuereinsicht — nur in Ausnahmefällen anerkannt.

5 12

Eine Zulassung von Helfern in Steuersachen durch die Berliner Finanzämter findet, da die Bedürfnisfrage eine Beschränkung des Berufszuwachses erfordert, nur für diejenigen Bewerber statt, die sich der Prüfung als Buchsachverständiger unterziehen und dadurch eine besondere Befähigung nachweisen. Die Prüfung als Buchsachverständiger wird durch den Vertrauensrat der Helfer in Steuersachen bei der Finanzabteilung — Generalsteuereinsicht — durchgeführt, der in Anlehnung an die früheren Regelungen eine Fachprüfung vornimmt. Die Zulassung ist davon abhängig, daß der Bewerber ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Buchhaltung und Bilanzlehre einschließlich der kaufmännischen Arithmetik und der Kalkulation sowie des Preisrechtes, ferner auf dem Gebiet des Steuerrechtes einschließlich der Grundbegriffe des Wirtschaftsrechts nachweist. An der Prüfung nehmen außer dem vom Vertrauensrat der Helfer in Steuersachen eingesetzten Prüfungsausschuß ein Vertreter der Finanzabteilung — Generalsteuereinsicht — und ein Vertreter der Abteilung für Wirtschaft teil.

Wer vom Prüfungsausschuß die Befähigung als Buchsachverständiger erhalten hat, wird von dem zuständigen Finanzamt nach Prüfung der Bedürfnisfrage als Helfer in Steuersachen zugelassen. Er führt dann die Berufsbezeichnung:

„Buchsachverständiger
Helfer in Steuersachen“.

Wer bereits früher in Groß-Berlin als Steuerhelfer zugelassen worden ist, muß auf Verlangen der Finanzabteilung — Generalsteuereinsicht — doch nachträglich seine Zulassung als Buchsachverständiger durch den Vertrauensrat der Helfer in Steuersachen nachsuchen. Falls er hiervon befreit wird, darf er auf Grund der bestehenden Bestimmungen nur die Berufsbezeichnung „Helfer in Buchführung- und Steuerachen“ führen.

9 13

Die bei der Abteilung für Wirtschaft gebildeten Fachausschüsse für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sollen von vornherein mit solche Berufsangehörige umfassen, die gleichzeitig Steuerberater sind. Beide Fachausschüsse bilden zusammen den erweiterten Beirat der Finanzabteilung — Generalsteuereinsicht — für Steuerberater. Sie wählen aus ihrer Mitte einen engeren Beirat von vier Mitgliedern zur Ausübung der diesem Beirat zugewiesenen Aufgaben.

Die von den Helfern in Steuersachen in den einzelnen Finanzämtern gewählten Obleute wählen aus ihrer Mitte den Vertrauensrat der Helfer in Steuersachen. Die Mitglieder dieses Vertrauensrates sollen die Qualifikation als Buchsachverständige haben. Dieser Vertrauensrat der Helfer in Steuersachen ist gleichzeitig Fachausschuß für Buchsachverständige bei der Abteilung für Wirtschaft.

Sämtliche Ausschüsse werden nach demokratischen Grundsätzen von den Berufsangehörigen gewählt. Ihre Bestätigung kann versagt werden, solange ein Dienst- oder Berufstrafverfahren gegen den Gewählten läuft.

5 14

Personen, die vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung von der Abteilung für Wirtschaft zugelassen worden sind, müssen bis spätestens zum 31. Dezember 1947 einen der vorgesehenen Berufsgrade erwerben. Für ältere oder vom Nationalsozialismus beruflich benachteiligte Personen kann eine erleichterte Zulassung im Rahmen der Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen genehmigt werden, wenn sie sich im Beruf bewährt haben und ein entsprechender Antrag bis zum 31. Dezember 1947 gestellt wird.

Soweit eine, von der Abteilung für Wirtschaft oder der Finanzabteilung — Generalsteuereinsicht — bisher getroffene Regelung im Widerspruch mit der vorstehenden Regelung steht, gilt sie mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als aufgehoben.

Berlin, den 30. Juni 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Wirtschaft
Gust. KlingelhöferFinanzabteilung
Dr. Haas